



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Beck GmbH
Dorfstraße 70
17209 Priborn

Geschäftsbereich: Ordnung, Verkehr,
Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Kreishaus: 6

Hausadresse:
Südstraße 10, 38350 Helmstedt

Bearbeitet von:
Herrn Janietz

E-Mail:
peter.janietz@landkreis-helmstedt.de

Allgemeine Sprechzeiten:
Mo.-Fr. v. 08.00 – 11.30 u. Di. v. 14.00 – 17.00 Uhr

(Vermittlung) 05351/1210
(Telefax) 05351/121-1610

(bei Antwort bitte angeben)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Durchwahl
05351/121-1380

Mein Zeichen
323-50/13/3

Datum
08.05.2014

Betreff

Anordnung einer Verkehrsbeschränkung zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum gem. den §§ 44 und 45 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Gemäß den §§ 44 und 45 StVO ordne ich die im

- beigefügten Verkehrszeichenplan beigefügten Beiblatt
 beigefügten Regelplan Nr. B IV / 2

ausgewiesenen Verkehrszeichen und -einrichtungen zur Absperrung und Kennzeichnung der nachfolgend genannten Baustelle an. Die weiteren aus der Anlage ersichtlichen Anordnungen sind, soweit sie zutreffen, zu beachten/umzusetzen. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.

Baustelle:	Borum, OD (B1)
Bauausführende Firma:	s.o.
Verantwortlicher Bauleiter:	Jörg Mickau - Tel. 0173 / 324210
Verantwortlich für Verkehrssicherung:	wie vor

Umfang der Sperrung	<input type="checkbox"/> für den Gesamtverkehr	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise
	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> für den Fußgängerverkehr

Zeitraum der Sperrung:	12.05.2014 - 16.05.2014 (8:00 - 16:00 Uhr)
------------------------	--

Gebühr:	75,00 EUR
---------	-----------

Gemäß den §§ 1 und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in Verbindung mit der Gebühren Nr. 261 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr in den z.Zt. geltenden Fassungen wird die o.a. Gebühr festgesetzt.

Internet: www.Helmstedt.de

E-Mail:
Kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de

Postbank Hannover:
(BLZ 25010030)
Kto.-Nr. 62143304
IBAN: DE29250100300062143304
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-ID: DE09ZZZ00000019886

Nord/LB Landessparkasse Helmstedt:
(BLZ 25050000)
Kto.-Nr. 5802020
IBAN: DE88250500000005802020
BIC: NOLADE2HXXX
Umsatzsteuer-ID: DE 11 58 61 693

Die Gebühr ist bis zum **31.05.2014** unter Angabe des Verwendungszwecks **324-14-D-00106** auf eines der angegebenen Konten der Kreisverwaltung zu überweisen.

Diese Anordnung ist zusammen mit dem jeweiligen Regelplan und/oder Verkehrszeichenplan bzw. Beiblatt sowie allen Anlagen auf der Baustelle zur Verfügung zu halten und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Zu widerhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) genutzt werden. Die dazu erforderliche Software kann über die Internetseite www.egvp.de heruntergeladen werden.

Im Auftrage

gez. Janietz

(Janietz)
Kreisangestellter

Anlage(n)

Regelplan B IV / 2

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
mit Sicherungsfahrzeug

Leitkegel [Höhe 750 mm] mit Blitz-
leuchten

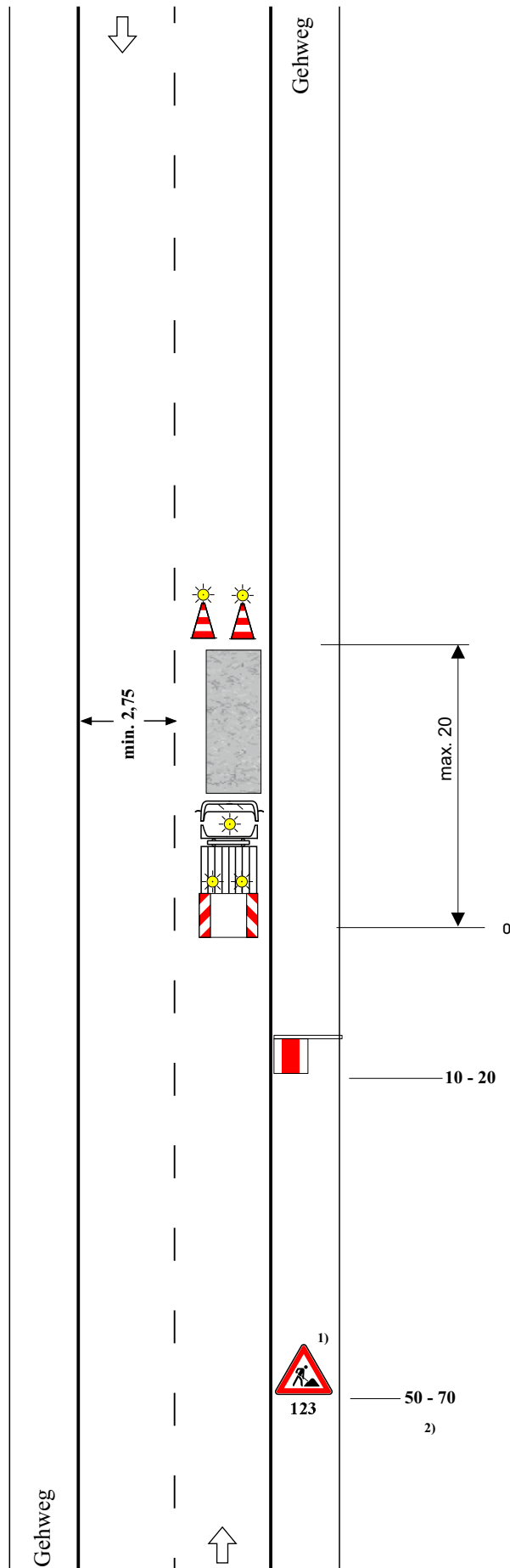
Arbeitsfahrzeug als Sicherungs-
fahrzeug
(s. Teil A, Abschn. 7.1)
oder mit fahrbarer Absperrtafel

ggf. zusätzlich Warnposten

1) nur bei stationären Arbeits-
stellen von kürzerer Dauer

2) in geschwindigkeitsredu-
ziertem Bereich 30 - 50 m

Maße in Metern



Weitere Anordnungen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
3. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
4. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
5. Die erforderlichen Verkehrszeichen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
6. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
7. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser – vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III, VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen.
8. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
9. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
10. Die Verkehrszeichen müssen voll reflektierend oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
11. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
12. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
13. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskofferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus.
14. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
15. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
16. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
17. Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
18. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch mind. 5 rote – Vollsperrung – oder mind. 3 gelbe Warnleuchten – Teilspernung – zu kennzeichnen.
19. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
20. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
21. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
22. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw. um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern).
23. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
24. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
25. Die Beendigung der Bauarbeiten ist umgehend an die Straßenverkehrsbehörde zu melden.

Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Abfallentsorgung der Anlieger im Bereich der Baustellen gewährleistet ist.

Ggf. sind hierfür Absprachen mit der jeweiligen Gemeinde, der Entsorgungsunternehmen und den betroffenen Anliegern durch die Baufirma zu treffen.

Namen und Erreichbarkeit der Entsorgungsunternehmen sowie der jeweiligen Abfuhrtermine sind bei meiner Unteren Abfallbehörde (Tel. 05351 / 121-2517) zu erfragen.